

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5cd2ceb-60a3-3e24-a6b8-3c031871af76>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 18i SGB IV - Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren

(1) ¹Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung der Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch, hat diese Stelle unverzüglich eine Betriebsnummer nach [§ 18i Absatz 1](#) zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügt. ²[§ 18i Absatz 2 bis 6](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Sonstige Verfahrensbeteiligte haben vor Teilnahme an den Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch eine Betriebsnummer nach [§ 18i Absatz 1](#) zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügen. ²Diese Betriebsnummer gilt in den elektronischen Übertragungsverfahren als Kennzeichnung des Verfahrensbeteiligten. ³[§ 18i Absatz 2 bis 6](#) gilt entsprechend.

